

den Vorschlag der Regierung eingehen und von den gestellten 2 Anträgen abgehen werde, und es wird das Ministerium dann nur die Pflicht haben, der Finanzdeputation eine veränderte Zusammenstellung über die Grundsteuer vorzulegen. Sie ist ganz kurz und würde folgende Summen enthalten: 9 Pf. Grundsteuer betragen von 48,300,000 Einheiten 1,449,000 Thlr., davon würde abgehen an zu gewährenden Erlassen 17,112 Thlr. Ich werde das gleich hier erläutern, weil dann, wie mir scheint, der Finanzdeputation ein besonderer Bericht erspart werden könnte. Das Ministerium hat nämlich, statt früher 35,000 Thlr., 17,112 Thlr. für Erlasse in Ausgabe gestellt. Es ist das zum großen Theil nur eine vorübergehende Ausgabe, künftig wird man mit einer Summe von etwa 5000—10,000 Thlr. auskommen können. Es sind aber aus der Vergangenheit jetzt noch Erlasse zu gewähren für alle Brandunfälle u., die in den vorigen Jahren stattgefunden haben, und wo natürlich der Zeitpunkt zu Bezahlung der Erlasse noch nicht eingetreten ist. Die beiden Positionen von 16,000 Thlr. zu Entschädigung für die Oberlausitz und 11,655 Thlr. für das Haus Schönburg würden unverändert bleiben. Dagegen treten hinzu 28,000 Thlr. an den bereits bewilligten Recepturgebühren, und hiernach würde also an Reinertrag dieselbe Summe verbleiben, wie sie sich jetzt im Budget befindet. Noch muß ich beiläufig — absichtlich beiläufig — eines Grundes erwähnen, der angeführt worden ist, daß es nicht ganz rathsam sein möchte, wenn man jetzt oder später vielleicht eine mindere Steuer als 9 Pf. bewilligt, weil nach 9 Pf. den Steuerbefreiten die Entschädigung gewährt worden sei. Ich muß erklären, daß ich darauf keinen besondern Werth lege, weil die Entschädigung für die Steuerbefreiten — es handelt sich ja nicht bloß um Rittergüter, sondern auch von andern — nur ein Aversum ist, was für die Steuerpflicht überhaupt gegeben wird. Diese Steuerpflicht kann aber einmal groß und einmal gering sein; auch darf man nicht vergessen, daß nach dem jetzigen Zinsfuße die Entschädigung nicht eine vollständige ist, daß in deren Folge noch eine Menge anderer Lasten auf die Steuerbefreiten übergehen. Ich erwähne nur den Gegenstand, der nachher zur Berathung kommt, ich erwähne den Wegfall gewisser Vorrechte bei dem Salzbezüge und mehrerer anderer.

Abg. Brockhaus: Ich glaube, die geehrte Kammer wird in den von dem Herrn Staatsminister uns gemachten Erörterungen aufs Neue die Grundsätze einer weisen und vorsichtigen Finanzverwaltung erkennen und sich gewiß mit den Principien, die von ihm aufgestellt worden sind, im Allgemeinen einverstanden erklären. Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist allerdings die Aussicht auf bedeutende Ueberschüsse einigermaßen vermindert worden. Indessen ist auch auf der andern Seite bestätigt worden, daß mit Wahrscheinlichkeit Ueberschüsse zu erwarten sind. Möchte es nun hiernach um so bedenklicher erscheinen, wenn die geehrte Kammer sich dahin aussprechen wollte, daß die Steuereinheit nur nach 8 Pf. zu erheben wäre — da allerdings möglicherweise dann ein Deficit eintreten könnte —, so scheint es doch unbedenklich, daß die geehrte Kammer den Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, annimmt, und dem Finanzministerio selbst ver-

trauensvoll die Entscheidung in dieser Sache überläßt, ohne daß erst nach dem Zusammentritt der neuen Kammer im Jahre 1845 diese darüber berathet und beschließt. Ich glaube, wir können dieses Vertrauen vollständig in die jetzige Finanzverwaltung setzen, und ich halte dafür, daß auch das hohe Ministerium das Vertrauen, was die Kammer ausspricht, indem sie meinen Antrag annimmt, anerkennen mußte und sich dadurch bewogen finden könnte, dem Antrage nicht entgegen zu sein.

Abg. v. Thielau: Ich würde doch glauben, daß wir nach den uns zugekommenen Mittheilungen des Herrn Staatsministers auf den Antrag desselben eingehen könnten, wie er gefaßt worden ist, daß nämlich bei der nächsten hier einzuberufenden Ständeversammlung eine Vorlage von Seiten des hohen Ministerii gemacht werde. Wir haben, meine Herren, nur noch das nächste Jahr und dann das Jahr 1845. Daß die hohe Staatsregierung in dem nächsten Jahre, wo die Grundsteuer eintritt, noch nicht zu übersehen vermag, inwiefern diese Ueberschüsse sich realisiren werden, scheint mir ganz richtig. Es wird also bei dem nächsten Zusammentritt der Stände, wenn dieser zeitig genug erfolgt, Zeit genug sein, um über eine solche Vorlage uns berathen zu können. Dazu kommt, daß sie auch zu dieser Zeit die Einnahme bei der Gewerbe- und Personalsteuer übersehen und wissen wird, in welchem Verhältnisse diese zu der Grundsteuer steht. Erreicht wird dasselbe, es wird nur der Unterschied vorwalten, daß bei dem Vorschlage des Abgeordneten die Vertheilung des Erlasses auf zwei oder drei Erhebungstermine eintrete, während derselbe nach dem Vorschlage des Ministerii nur in einem vollen Termine bestehen würde; es dürfte aber, wie mir scheint, die Wirkung des Erlasses ziemlich einerlei sein, und ich glaube, anrathen zu dürfen, den Antrag der hohen Staatsregierung anzunehmen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich muß mich in dem Sinne aussprechen, wie der Abg. Oberländer. Ich finde einen materiellen Unterschied zwischen dem Vorschlage des Abg. Brockhaus und dem des Herrn Staatsministers eigentlich nicht, sondern nur einen formellen. Nach dem Vorschlage des Abg. Brockhaus soll ein Steuererlaß, den das hohe Staatsministerium auf Grund der Berechnungen über den Staatshaushalt seiner Zeit eintreten lassen könnte, lediglich aus der Erwägung des Ministerii hervorgehen, während nach dem Vorschlage des Herrn Staatsministers selbst dieser Erlass einer Vereinigung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten sein soll. Es scheint mir allerdings bei allem Vertrauen, das man zu der hohen Staatsregierung haben kann, angemessen, daß die Mitwirkung der Ständeversammlung, nach dem eigenen Vorschlag des Herrn Staatsministers, da sie noch zeitig genug eintreten kann, nicht ausgeschlossen werde. Ich mache aber noch darauf aufmerksam, was der Herr Staatsminister selbst erklärt hat, daß es sich jetzt noch nicht übersehen läßt, welchen Ertrag die Gewerbe- und Personalsteuer in der laufenden Finanzperiode in Bezug auf die Anträge der Ständeversammlung ergeben werde, und daß zu jener Zeit sich übersehen lassen wird, in welcher Höhe die Gewerbe- und Personalsteuer erhoben worden ist, und welcher Antheil bei dem Steuererlasse den beiden